

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Flemmingen – Erweiterung und Verlängerung des Kiesabbaus“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 27. März 2024

Die Kieswerke Flemmingen GmbH, Flemminger Weg 1, 09322 Penig/OT Niedersteinbach, hat am 15. November 2023 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Verlängerung des Kiessandtagebaus Flemmingen 2 beantragt.

Die Kieslagerstätte Flemmingen befindet sich auf den Territorien der Freistaaten Sachsen und Thüringen. Es bestehen mehrere Bergbauberechtigungen. Die Bewilligung Flemmingen 2 vom 31. März 1994 berechtigt zur Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Gewinnung im Tagebau wurde durch das Sächsische Oberbergamt mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. Oktober 2000 genehmigt. Seit 2004 betreibt die Kieswerke Flemmingen GmbH den Tagebau Flemmingen 2. Das Vorhaben umfasst derzeit eine Gesamtfläche von 44,2 Hektar, davon 42,2 Hektar Abbaufäche. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt sowie auf 11,5 Hektar im Nassschnitt. Die Wiedernutzbarmachung sieht die Vollverfüllung des Tagebaus vor. Auf einer Fläche von circa 5 Hektar entsteht ein Restsee. Mit Planänderungsbeschluss vom 14. Dezember 2020 wurde das Gesamtvorhaben bis 2036 verlängert.

Die Kieswerke Flemmingen GmbH plant im Feld Flemmingen 2 die Erweiterung des Abbaus im Trockenschnitt in südlicher Richtung um circa 5 Hektar und in nördlicher Richtung (nördlich der S 57) um das Feld Flemmingen 3 auf 17,7 Hektar, die Unterführung der Staatsstraße S 57 sowie die Anpassung der Dammbauwerke des Schlammweihers XVII im Feld Flemmingen 2. Unter Berücksichtigung einer Jahresproduktion von rund 500 Kilotonnen wird die Rohstoffgewinnung für weitere 14 Jahre gesichert, das Gesamtvorhaben wird bis 2045 verlängert.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nummer 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterungen und Anpassungen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Allgemeine Vorprüfung für die Erweiterung und Fortführung des Kiessandtagebaus Flemmingen vom 15. November 2023 mit der Vorhabenbeschreibung für die geplanten Einzelvorhaben Kiestagebau Flemmingen vom 10. November 2023 einschließlich Anlage 4: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 29. September 2023.
- Begründung der Erforderlichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes und Klärung von Sachverhalten (Waldinanspruchnahme, bergbau-eigener Abfall), Mails der Kieswerke Flemmingen GmbH vom 29. Februar/19. März 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Im Rahmen der geplanten Flächenerweiterung werden keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten.
- Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.
- Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen der Erweiterung des Kiessandtagebaus

Flemmingen im Abbaufeld 2 in südlicher Richtung und um das Abbaufeld 3 in nördlicher Richtung, um die Anpassung der Dammbauwerke im Abbaufeld 2 sowie die damit verbundene Verlängerung des Gesamtvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Freiberg, den 27. März 2024

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.